

6. sich für die Verwirklichung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden einzusetzen;
 7. bei der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Werk tätigen mitzuwirken;
 8. bei der Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips und der Gestaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen mitzuwirken und über die Verwendung der Mittel aus dem Lohn-, Prämien-, Kultur- und Sozialfonds mit zu entscheiden;
 9. die Betriebskollektivverträge mit auszuarbeiten, abzuschließen, durchzuführen und ihre Verwirklichung zu kontrollieren;
- TO. entsprechend den gegebenen ökonomischen Möglichkeiten Vorschläge zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Betrieb zu unterbreiten und deren Verwirklichung zu kontrollieren;
11. die Arbeiterversorgung, den Bau von Betriebswohnungen, sozialen und kulturellen Einrichtungen zu kontrollieren, bei der Zuweisung von Wohnungen mit zu entscheiden sowie die kulturelle und sportliche Betätigung im Betrieb zu entwickeln;
 12. dem Betriebsleiter Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorzuschlagen, ihre Verwirklichung zu kontrollieren und die Aufgaben der Sozialversicherung durch zweckmäßigste Verwendung der Mittel effektiver zu erfüllen;
 13. in Personalangelegenheiten mitzuwirken, insbesondere an Gesprächen über den Abschluß von Arbeitsverträgen teilzunehmen, zu Beurteilungen Stellung zu nehmen, bei der Auflösung von Arbeitsverträgen und beim Abschluß von Änderungsverträgen mitzuwirken sowie in Personalunterlagen einzusehen;
 14. Vorschläge für die Auszeichnung von Werk tätigen zu unterbreiten;
 15. die Beseitigung von Mängeln im Betrieb im Rahmen der Möglichkeiten zu verlangen und bei deren Beseitigung mitzuwirken.

(3) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben das Recht, bei mangelhafter Erfüllung der Aufgaben, bei Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und bei Mißachtung der Rechte der Gewerkschaften durch Betriebsleiter oder leitende Mitarbeiter von dem übergeordneten Leiter zu fordern, daß die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.“

§ 5

(1) § 13 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit wird wie folgt ergänzt:

„In den Betriebskollektivverträgen sind die generelle Orientierung für die Organisierung, Führung und Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs, die betrieblichen Grundsätze und Maßnahmen zur ökonomisch wirksamen Gestaltung des Lohnes und für die Bildung und Verwendung der Mittel des Betriebsprämienfonds, die Urlaubsvereinbarung, die Liste der Arbeiterschwerpunkte, die Qualifizierungsmaßnahmen für die Werk tätigen, die sich insbesondere aus der komplexen sozialistischen Rationalisierung ergeben, sowie der Frauen- und Jugendförderungsplan aufzunehmen.“

(2) 3 13 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„(4) In den staatlichen Organen und Einrichtungen sind zur Gewährleistung der Rechte der Beschäftigten, zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie zur sozialen Betreuung zwischen den Leitern und den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen Vereinbarungen abzuschließen. Die Grundsätze für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds, die Urlaubsvereinbarung, die Liste der Arbeiterschwerpunkte sowie die Frauen- und Jugendförderungspläne sind in diese Vereinbarung aufzunehmen.“

§ 6

(1) § 14 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit erhält folgende Fassung:

„(1) Der Betriebskollektivvertrag ist unter aktiver Teilnahme der Werk tätigen und in zeitlicher Übereinstimmung mit der Vorbereitung und Ausarbeitung des Betriebsplanes zu erarbeiten. Er ist auf einer Belegschafts- bzw. Vertrauensleutenvollversammlung zu bestätigen. Mit der Unterzeichnung wird der Betriebskollektivvertrag verbindlich.“

(2) § 14 des Gesetzbuches der Arbeit wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Vereinbarungen in den staatlichen Organen und Einrichtungen entsprechend.“

§ 7

Die §§ 15 bis 19 des Gesetzbuches der Arbeit erhalten folgende Fassung:

„Wichtigste Formen der Masseninitiative der Werk tätigen

§ 15

(1) Der Betriebsleiter ist verantwortlich, daß ein Planangebot erarbeitet wird, welches den höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffekt auf der Grundlage der komplexen sozialistischen Rationalisierung sowie der Ausnutzung aller Reserven sichert und die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen berücksichtigt. Die Betriebsgewerkschaftsleitung unterbreitet dazu eigene Vorschläge.

(2) Der Betriebsleiter übergibt das Planangebot an das übergeordnete Organ mit der Stellungnahme der Betriebsgewerkschaftsleitung. Der Vorsitzende der Betriebsgewerkschaftsleitung hat das Recht, an den Planverteidigungen vor dem Leiter des übergeordneten Organs teilzunehmen.

(3) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, auf der Grundlage der staatlichen Aufgabe die Plandiskussion in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechend ihren Rechten und ihrer Verantwortung vorzubereiten und durchzuführen. Er ist dafür verantwortlich, daß jeder Werk tätige in der Plandiskussion mit der staatlichen Aufgabe vertraut gemacht und ihre effektivste Lösung beraten wird. Die Vorschläge der Werk tätigen sind bei der Ausarbeitung der betrieblichen Pläne zu berücksichtigen. Wenn Vorschläge nicht verwirklicht werden können, ist dies gegenüber den